ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1985

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/30.971 – BP/Kellogg)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(85/560/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 – erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags [1] – , zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 und 8,

im Hinblick auf die Anmeldung vom 1. Juni 1983 der BP International Limited und der MW Kellogg Company von Vereinbarungen betreffend die gemeinsame Entwicklung und ein Konzept für den Bau einer Ammoniakgewinnungsanlage,

im Hinblick auf die gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 erfolgte Veröffentlichung [2] des wesentlichen Inhalts dieser Anmeldung,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. TATBESTAND

Die Anmeldung

(1) Am 1. Juni 1983 beantragten die BP International Limited und die MW Kellogg Company bei der Kommission, einige ihrer Vereinbarungen aufgrund von Artikel 85 Absatz 3 vom Kartellverbot freizustellen.

(2) Die fraglichen Vereinbarungen betreffen die gemeinsame Entwicklung und ein Konzept für den Bau einer Ammoniakgewinnungsanlage.

Die Beteiligten

(3) BP International Limited (BP) gehört zum BP-Konzern. Die Haupttätigkeiten von BP sind die Ölgewinnung, die Ölraffination und der Ölhandel. Im Rahmen dieser Tätigkeiten befaßt sich BP mit der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Katalysatoren. Als Ammoniak-Hersteller ist BP nur von zweitrangiger Bedeutung. Die MW Kellogg Company (MWK) ist ein wichtiges amerikanisches Unternehmen für die Konzeption und den Bau von Fertigungsanlagen.

Das Erzeugnis und der Markt

(4) Die von den Vereinbarungen erfaßten Waren oder Dienstleistungen sind Ammoniakgewinnungsanlagen, Pläne für deren Bau, Know-how für deren Betrieb, Bau, Gestaltung und Konzeption sowie Katalysatoren dafür.

(5) Die Konzeption der Ammoniakgewinnungsanlagen ist einem ständigen Wandel unterworfen. Es gibt eine Vielzahl von Unternehmen für die Konzeption und den Bau solcher Anlagen (zumindest zehn bekannte Namen, darunter MWK). MWK entwarf rund 20 % der derzeitigen Kapazität in Westeuropa.

Die Mitwirkung der Beteiligten an der Konzeption von Ammoniakgewinnungsanlagen

(6) Im Zuge ihrer Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Katalysatoren für die Erdölraffination entwickelte BP einen Katalysator, der möglicherweise zur Ammoniakgewinnung verwendet werden kann, und unternahm in diesem Bereich jahrelang weitere Forschungsarbeiten. BP möchte diesen Katalysator sowohl in den von ihr selbst betriebenen Anlagen als auch in den an anderen Ammoniakhersteller verkauften Anlagen benutzen. Der Katalysator kann erst dann kommerziell eingesetzt werden, wenn in Zusammenarbeit mit der Forschungs- und Entwicklungsabteilung von BP ein Verfahren zu seiner Verwendung entwickelt worden ist. BP besitzt keine Erfahrungen auf dem Gebiet der Konzeption, der Gestaltung oder der kommerziellen Verwertung von Plänen für ein solches Verfahren. Daher suchte BP nach einem Partner. MWK besitzt eine kleine Abteilung für die Entwicklung von Verarbeitungsanlagen, die keine Forschungen auf dem Gebiet der Katalysatoren betreibt, aber bereit ist, bei der Erarbeitung eines solchen Verfahrens mit der Forschungs- und Entwicklungsabteilung von BP zusammenzuarbeiten. BP und MWK haben deshalb die folgenden Vereinbarungen getroffen.

Die Vereinbarungen

(7) BP und MWK werden bei der Entwicklung von Konzepten für den Bau einer Ammoniakgewinnungs-

[1] ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.
[2] ABl. Nr. C 224 vom 4. 9. 1985, S. 2.

anlage, bei der der BP-Katalysator Verwendung findet, zusammenarbeiten. Eine Vereinbarung über gemeinsame Entwicklung bestimmt, daß die Beteiligten Eigentümer ihres früheren Know-how bleiben, daß sie das von ihnen individuell erarbeitete Know-how getrennt zu eigen haben (und gegebenenfalls patentieren lassen können) und daß das von ihnen gemeinsam erarbeitete Know-how ihnen gemeinsam gehört. Jeder von ihnen hat ein unwiderrufliches, weltweites, nicht-ausschließliches Recht zur Benutzung gemeinsamer Patente und zur Vergabe von Unterlizenzen dafür.

(8) In der Vereinbarung verpflichtet sich BP,

8.1. Angaben über den Katalysator für andere Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Ammoniakgewinnung nicht preiszugeben;

8.2. ohne Zustimmung von MWK (nur mit dieser Einschränkung erteilt BP der Firma MWK ein begrenztes ausschließliches Recht zur Verwertung neuer Konzepte) während der Laufzeit der Vereinbarung über gemeinsame Entwicklung keine Katalysatoren zu liefern (ausgenommen an Kunden von MWK für das neue Verfahren, an Unternehmen des BP-Konzerns oder an Unternehmen, die den Katalysator herstellen könnten);

8.3. sich nach Kräften darum zu bemühen, daß der BP-Konzern für den Fall, daß die erste kommerzielle Anlage, die das neue Verfahren für die Ammoniakgewinnung benutzt, für den BP-Konzern errichtet wird, MWK als Konstrukteur nimmt, wozu er aber nicht unbedingt verpflichtet ist.

(9) MWK verpflichtet sich,

9.1. unabhängig oder in Zusammenarbeit mit Dritten keine Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Katalysatoren für die Ammoniakgewinnung auf Graphitbasis durchzuführen;

9.2. ohne Unterrichtung von BP (mit Ausnahme der Verfahren, bei denen der herkömmliche Katalysator auf Eisenbasis verwendet wird) nicht mehr Mittel für die Entwicklung anderer Ammoniakverfahren auszugeben (hiermit und mit den beiden nächsten Einschränkungen wird zu verstehen gegeben, daß BP sein Recht ausüben könnte, nach einem anderen Partner zu suchen, sollte MWK das neue Verfahren nicht nachhaltig unterstützen);

9.3. ohne Unterrichtung von BP neue Ammoniakverfahren, bei denen Katalysatoren auf Eisenbasis verwendet werden, die kommerziell günstiger sind als das Verfahren mit dem BP-Katalysator, nicht kommerziell zu verwerten;

9.4. ohne Unterrichtung von BP Angebote für Ammoniakgewinnungsanlagen, die auf andere Weise als mit dem gemeinsam entwickelten Verfahren arbeiten, nicht zu unterbreiten.

(10) Die Vereinbarung über gemeinsame Entwicklung enthält die Grundsätze einer Lizenzvereinbarung, wonach MWK das Verfahren dadurch auswerten kann, daß sie den Eigentümern oder Betreibern von Anlagen das Recht zur Verwendung des Verfahrens erteilt und einen Teil der Gebühren, die sie für die Lizenzen erhält, an BP abführt. Die Vereinbarung über gemeinsame Entwicklung sieht außerdem vor, daß sich die Gebühren von MWK nach den Kosteneinsparungen richten, die der BP-Katalysator gegenüber der derzeitigen Konzeption der Anlagen mit sich bringen dürfte.

(11) Die vorgesehene Laufzeit der Vereinbarung über gemeinsame Entwicklung beträgt rund sechs Jahre, d. h. rund ein Jahr, nachdem die erste kommerzielle Anlage, die mit dem Katalysator arbeitet, ihren Betrieb aufgenommen hat. (Die Laufzeit beträgt eine feste Zahl von Jahren entsprechend den alternativen Entwicklungsphasen.) Es gibt Bestimmungen über eine frühere Beendigung in einer Vielzahl von Fällen, beispielsweise dann, wenn das Vorhaben scheitert oder wenn MWK ein günstigeres Verfahren entwikkelt. Die Lizenzvereinbarung soll eine Laufzeit von 15 Jahren haben, die verlängert werden kann.

Das Vorbringen der Beteiligten

(12) Die Beteiligten sind der Auffassung, daß eine erfolgreiche Entwicklung des Verfahrens einen beträchtlichen technischen Fortschritt mit sich bringen wird, der erhebliche Energieeinsparungen ermöglicht, die ihrerseits zu niedrigeren Ammoniakpreisen führen.

(13) Die Beteiligten erklären, daß BP und MWK nicht miteinander im Wettbewerb stehen und auch kaum miteinander in Wettbewerb treten werden.

(14) Sie führen außerdem an, daß es die Entwicklung erforderlich macht, daß beide von ihnen erhebliche Mittel aufbringen und daß BP der Firma MWK die Ergebnisse mehrjähriger teuerer Forschungsarbeiten bekanntgibt. Hierzu seien Beschränkungen erforderlich, die sonst unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag fielen. Ohne die Beschränkung in Randnummer 9.1 könnte MWK weder genügend Mittel für die gemeinsame Entwicklung aufbringen noch sicherstellen, daß andere Unternehmen, mit denen sie zusammenarbeiten könnte, nicht von den Ergebnissen der früheren Forschungsarbeiten von BP profitierten. Die Beschränkungen in Randnummer 9.2 bis 9.4 seien das mindeste, das erforderlich sei, um es BP zu ermöglichen, das Verfahren ohne MWK auszuwerten, sollte MWK das neue Verfahren nicht nachhaltig entwickeln oder vermarkten. Die Beschränkungen in Randnummer (8) seien ihrerseits das mindeste, das erforderlich sei, um MWK angemessene Erträge aus einer erfolgreichen Entwicklung zu ermöglichen, und folgten früheren Präzedenzfällen der Kommission, die zeigten, was bei solchen Kooperationsformen freigestellt werden könne.

Auf die Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 sind der Kommission keine Bemerkungen betroffener Dritter zugegangen.

II. RECHTLICHE BEURTEILUNG

(15) a) Die Einschränkungen in den Randnummern (8) und (9), insbesondere die BP auferlegte Beschränkung, den Katalysator nicht zu liefern, und die MWK auferlegten Beschränkungen für die Entwicklung oder den Verkauf sonstiger Verfahren fallen unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1, denn die kaufmännische Entscheidungsfreiheit der betreffenden Unternehmen wird dadurch eingeschränkt. Sollte das Erzeugnis erfolgreich entwikkelt werden, so könnten die Beschränkungen erhebliche Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben, da in den meisten Mitgliedstaaten Ammoniak hergestellt wird.

b) Die Vereinbarung wird nicht durch die Verordnung (EWG) Nr. 418/85 der Kommission vom 19. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung [1] freigestellt, da mehrere ihrer Bestimmungen (siehe obige Randnummern 8.2, 9.3 und 9.4) über den Anwendungsbereich der Verordnung insofern hinausgehen, als sie Einschränkungen der Verwendung von Erzeugnissen und Verfahren bewirken, die nicht von den Partnern der Vereinbarung gemeinsam entwickelt worden und nicht durch die Artikel 4 und 5 der Verordnung gedeckt sind.

c) Die erfolgreiche Entwicklung des Verfahrens wird den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt – insbesondere die Energieeinsparung – fördern, woraus die Verbraucher Nutzen ziehen werden. Die aufgeführten Beschränkungen erscheinen aus den in Randnummer (14) dargelegten Gründen angemessen und hierzu erforderlich. Die Unternehmen werden noch immer einem erheblichen Wettbewerb ausgesetzt sein (siehe Randnummer (5)). Daher kann eine Entscheidung nach Artikel 85 Absatz 3 erlassen werden.

d) Die vorgesehene Dauer der gemeinsamen Entwicklung beträgt rund sechs Jahre (siehe Randnummer (11)). Die Vereinbarungen wurden am 1. Juni 1983 bei der Kommission angemeldet. Es empfiehlt sich daher, gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17, mit Wirkung von diesem Zeitpunkt eine Entscheidung für einen Zeitraum von sieben Jahren zu erlassen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags werden die Bestimmungen von Artikel 85 Absatz 1 für die Zeit vom 1. Juni 1983 bis 31. Mai 1990 für nicht anwendbar erklärt auf die gemeinsame Entwicklung und damit zusammenhängende Vereinbarungen für den Bau einer Ammoniakgewinnungsanlage, die am 1. Juni 1983 durch die in Artikel 2 genannten Vertragspartner bei der Kommission angemeldet wurden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

1. BP International Limited,
 Britannic House,
 Moor Lane,
 London EC2Y 9BU,
 United Kingdom;
2. The MW Kellogg Company,
 3, Greenway Plaza East,
 Houston,
 Texas 77046,
 USA.

Brüssel, den 2. Dezember 1985

Für die Kommission

Peter SUTHERLAND

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 53 vom 22. 2. 1985, S. 5.